

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 12/08 B

L 15 SB 26/05 (Bayerisches LSG)
S 7 SB 863/02 (SG Regensburg)

.....
Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 8. Januar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8.1.2008 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Regensburg, beim Bundessozialgericht eingegangen am 12.3.2008, Beschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe sowie Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss abgelehnt werden, weil die dafür gesetzlich vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 ZPO) nicht innerhalb der bis 17.3.2008 laufenden Beschwerdefrist vorgelegt worden ist (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1), obwohl der Kläger auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden ist.
- 3 Da der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt werden muss, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Das vom Kläger persönlich angebrachte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

